

TOP 34:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Drucksache: 345/08

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Das beabsichtigte Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) - ABl. EG Nr. L 149 S. 22 - in das deutsche Recht. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass sie bis zum 12. Juni 2007 umzusetzen ist.

Die Richtlinie gilt für unlautere, in der deutschen Sprachfassung als "Geschäftspraktiken" bezeichnete geschäftliche Handlungen im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Der Zweck besteht darin, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlauteres Verhalten von Marktteilnehmern, das die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen. Mittelbar trägt sie auch zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs sieht die Richtlinie eine Vollharmonisierung vor, so dass die Mitgliedstaaten den von der Richtlinie vorgegebenen Schutzstandard weder unter- noch überschreiten dürfen.

Im Rahmen der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Jahr 2004 hat der Bundesgesetzgeber im Vorgriff auf den Erlass der jetzt umzusetzenden Richtlinie bereits einen Teil der Richtlinienvorschriften umgesetzt. Insbesondere da die Richtlinie erst nach dem Erlass des UWG verabschiedet worden ist, ergibt sich dennoch Umsetzungsbedarf.

Folgende Regelungen sind dabei hervorzuheben:

- An die Stelle des Begriffs "Wettbewerbshandlung" als zentraler Begriff des UWG tritt der Begriff "geschäftliche Handlung". Anders als nach dem bisherigen Recht soll sich das Gesetz damit nicht nur auf geschäftliche Handlungen vor Vertragsschluss beziehen, sondern auch auf das Verhalten der

Unternehmen während und nach Vertragsschluss.

- Die Generalklausel des § 3 UWG (Verbot unlauteren Wettbewerbs) wird neu gefasst. Das Merkmal der "Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil von Marktteilnehmern", das zu Unklarheiten führen konnte, wird zu Gunsten der Einführung des Merkmals der "Beeinträchtigung ihrer Interessen" aufgegeben. Darüber hinaus wird künftig an Stelle einer "nicht nur unerheblichen" Beeinträchtigung eine "spürbare" Beeinträchtigung gefordert.
- Die Regelung zur Irreführung durch Unterlassen wird in Umsetzung der Richtlinie ausführlicher gestaltet. Insbesondere wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Unternehmen Verbrauchern solche Informationen nicht vorenthalten dürfen, die sie für ihre wirtschaftliche Entscheidung benötigen. Ein nicht abschließender Katalog von Informationsanforderungen soll Transparenz und Rechtssicherheit schaffen.
- Das UWG wird um einen Anhang mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen ergänzt, die gegenüber Verbrauchern unter allen Umständen unlauter und stets unzulässig sind (sogenannte Schwarze Liste).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechts- und der Agrarausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Der Rechtsausschuss bedauert dabei, dass der Gesetzentwurf von der noch im Referentenentwurf im Jahre 2007 verfolgten Linie einer möglichst schlanken Umsetzung der Richtlinie unter weitestgehender Beibehaltung der Formulierungen des UWG abweicht und bittet, dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen und möglichst zurückzuführen. Weiterhin bittet der Rechtsausschuss zu prüfen, ob die Definition der irreführenden geschäftlichen Handlung in § 5 Abs. 2 UWG-E notwendig ist und das Verhältnis zu kennzeichenrechtlichen Regelungen bzw. den Vorschriften des § 4 Nr. 9 UWG und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG-E klarzustellen. Darüber hinaus bittet er zu prüfen, inwieweit der Begriff der "wesentlichen Informationen" in § 5a Abs. 4 UWG-E klarer gefasst werden kann.

Der Agrarausschuss fordert neben einigen klarstellenden Änderungen, dass der Verbraucher im Bereich der Telefonwerbung seine vorherige ausdrückliche Einwilligung in Textform erteilen muss. Hilfsweise empfiehlt er durch zusätzliche Regelungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zeitnah wirksame Instrumente zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung zu schaffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Drucksache 345/1/08 verwiesen.